

SOS!

22.08.2019

Dipl.- Ing. Klaus Langer www.grundwassernotlage-berlin.de Dipl.- Ing. Wolfgang Widder

Was vom Berliner Abgeordnetenhaus nachhaltig sichergestellt werden muss:
Schutz gem. § 37 a BWG im max. Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal
(Punkte 1 bis 4)
Nachhaltige Grundwasserregulierung in Berlin (Punkte 5 und 6)

1. Der Versuch der SenUVK: Abschieben der Grundwasserregulierung auf von der Bürgerschaft zu gründende privatrechtliche Vereine in den von hohen Grundwasserständen betroffenen Stadtgebieten (Problemgebiete) - dargestellt in drei Veranstaltungen der SenUVK am Bat-Yam-Platz

- In den mehr als **40** von hohen Grundwasserständen (**zeHGW**) betroffenen Berliner Problemgebieten sollen von den Betroffenen zu gründende Vereine die dem Berliner Senat gesetzlich nach dem WHG obliegende Grundwasserregulierung inkl. ihrer Finanzierung übernehmen.
- Kommt eine Vereinsgründung nicht zustande, so können / sollen sich die Betroffenen selber helfen, indem sie ihre Gebäude entsprechend sanieren / ertüchtigen oder
- das Grundwasser individuell an / in ihren Gebäuden abpumpen.

2. Die Senatsvorstellungen sind im Problemgebiet Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB) nicht umsetzbar

- Wegen zu geringer Teilnehmerzahl wird es keine privatrechtliche Vereinsgründung zur Übernahme der Grundwasserregulierung des Landes Berlin – Bau und Betrieb einer neuen Brunnengalerie im BRB – geben.
- Eine Sanierung ist nicht nachhaltig (Innentrogabdichtung – das bestehende Mauerwerk bleibt dem aggressiven Grundwasser weiterhin ausgesetzt) und zu teuer (bis 150.000,- Euro / EFH). Es sind nicht genügend Fachfirmen für viele derartige Bauvorhaben vorhanden, die in angemessener Zeit und mit entsprechendem Fachpersonal (siehe Wohnungsbau in Berlin!) diese technisch anspruchsvollen Arbeiten ausführen könnten.
- Das individuelle Abpumpen kostet je EFH und Jahr bis zu 14.000,- Euro.

3. Welche Konsequenzen droht der Senat an, wenn es im BRB zu keiner Vereinsgründung kommt?

Die SenUVK droht im Falle eines Nichtzustandekommens eines privatrechtlichen Vereins zur Übernahme der Grundwasserregulierung im BRB (neue Brunnengalerie) durch die Bürgerschaft sogar eine kurzfristige Abschaltung der seit fast 22 Jahren vom Land Berlin betriebenen Brunnengalerie im Glockenblumenweg an. Der Senat nähme damit billigend die Gefährdung der öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten **Stand sicherheiten** tausender Gebäude und des **Lebens** und der **Gesundheit** der mit den Gebäuden in eine(r) Beziehung stehenden / tretenden Menschen in Kauf.

4. Was kurzfristig im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WwJ) verhindert und mittelfristig umgesetzt werden muss!

- Keine Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg im BRB ohne Inbetriebnahme der neuen Brunnengalerie im BRB!
- Die SenUVK beauftragt die BWB jetzt mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der neuen Brunnengalerie im BRB.
Die Kostenschätzung der BWB dazu (über 20 Jahre) liegt vor: 303.000,- bis 360.000,- € pro Jahr.
- Der bisherige Abschlag vom Wasserwerksgelände in den Teltowkanal / Britzer Zweigkanal muss so lange zum Schutz der Bebauung in Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde beibehalten werden, bis das Wasserwerk Johannisthal wieder zur Trinkwasserförderung genutzt wird oder ein entsprechender Ersatz bereit steht!
- Der langfristige Schutz der Stadtteile unter c) durch ein ertüchtigtes neues Wasserwerk Johannisthal ist jetzt zu planen und mittelfristig umzusetzen.
- Dabei sollte die aktuell geplante Umwandlung der das Wasserwerk Johannisthal umgebenden Trinkwasserschutz zonen in Vorbehaltsflächen und eine Bebauung dieser Bereiche dauerhaft unterbleiben.

5. Der Präzedenzfall Pilotgebiet Mäckeritzwiesen zeigt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Für das Pilotgebiet Mäckeritzwiesen sorgte das Berliner Abgeordnetenhaus im Frühjahr 2019 mit einer Finanzierungszusage von 1,5 Mio. Euro aus dem Nachhaltigkeitsfonds SIWANA des Berliner Senats für Abhilfemaßnahmen aus der dortigen Notlage unter Einbeziehung der Berliner Wasserbetriebe.

Die Abgeordneten schufen damit den **Präzedenzfall** für eine „Nachhaltige Grundwasserregulierung in Berlin“ über einen Dachverband.

Nicht bekannt ist hier, ob dort an eine privatrechtliche Vereinsgründung gedacht wurde und inwieweit die Grundeigentümer dort zur Finanzierung der Abhilfemaßnahmen herangezogen werden.

6. Die im „Öffentlichen Interesse“ liegende „Nachhaltige Grundwasserregulierung in Berlin“

Die Berliner Abgeordneten schufen mit den Hilfsmaßnahmen für das Pilotgebiet Mäckeritzwiesen den **Präzedenzfall / den Masterplan** für eine „Nachhaltige Grundwasserregulierung in Berlin“ des Berliner Senats.

Zudem begründen die hohe Zahl der Problemgebiete in Berlin und die bei Eintritt des **HGW / zeHGW** zu erwartende hohe Zahl der jeweils betroffenen Gebäude ein **hohes öffentliches Interesse** an der Grundwasserregulierung des Berliner Senats und der BWB.

Der Weg zur Lösung der Grundwassernotlage in Berlin:

Die SenUVK gründet im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes von Amts wegen den Dachverband „Nachhaltige Grundwasserregulierung in Berlin“

→ Die Gründung eines Verbandes von Amts wegen bietet den Vorteil, die überwiegende Mehrheit der potenziell vom zeHGW betroffenen Grundeigentümer in den vielen Problemgebieten an der Finanzierung der jeweiligen ortsgebundenen Abhilfemaßnahmen individuell zu beteiligen.

→ Für das BRB ist eine Beteiligung aller von der neuen Brunnengalerie profitierenden Grundeigentümer an den reinen Kosten der Planung, dem Bau und dem Betrieb der neuen Brunnengalerie in maximal zweistelliger Eurohöhe pro Jahr und Eigentümer denkbar.

Darüber hinaus anfallende Kosten können dem Nachhaltigkeitsfonds SIWANA des Senats, dem Grundwasserentnahmeentgelt oder dem Grundsteueraufkommen entnommen werden.

7. Fazit

Vom Berliner Abgeordnetenhaus muss nachhaltig sichergestellt werden, dass ...

- ... der Schutz der Stadtgebiete, die in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke im Rahmen der dort geltenden Bebauungspläne / Baugenehmigungen bebaut und besiedelt wurden, gemäß dem im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen Schutzparagraf 37 a BWG tatsächlich greift. Dazu gehören auch die unter Punkt 4 genannten zu schützenden Stadtgebiete im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal.
- ... die dem Land Berlin und den BWB obliegende komplexe Aufgabe der Grundwasserregulierung in Berlin nicht auf die Bürger übertragen wird; wobei eine Kostenbeteiligung der von den Abhilfemaßnahmen profitierenden Grundeigentümer möglich ist – siehe Punkt 6.